

~~Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 für den Betriebshof (als optimierter Regiebetrieb) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.~~

~~Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 für den Gebäudewirtschaftsbetrieb (als optimierter Regiebetrieb) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.~~

§ 5

~~Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:~~

1. ~~Grundsteuer~~
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. ~~Gewerbsteuer~~ 395 v. H.

~~Seelze, im Dezember 2005~~

~~STADT SEELZE~~

~~Niebuhr Bürgermeister~~ ~~Scholz Stadtdirektor~~

~~Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 24.02.2006 – Az.: 151421-14) die erforderliche Genehmigung erteilt.~~

~~Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen in der Abteilung Finanzservice im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 127, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeit eingesehen werden.~~

~~Seelze, 08.03.2006~~

~~STADT SEELZE
Erster Stadtrat
Balzer~~

~~4. Stadt WUNSTORF~~

~~11. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Wunstorf (ParkGO)~~

~~Artikel 1~~

~~§ 2 Absatz 6 S. 1 wird wie folgt gefasst:~~

~~(6) In der Ortschaft Wunstorf werden Parkgebühren nach Absatz 1 montags bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr erhoben.~~

~~Artikel 2~~

~~Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.~~

~~Wunstorf, 06.03.2006~~

~~STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister
Rolf Axel Eberhardt~~

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hannover-Hainholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hannover-Hainholz am 01.02.2006 folgende Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung
 - der Mitglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinden im Gebiet der Gemeinden Hainholz, Vahrenwald, List, Vinnhorst, Nordstadt, Ledeburg und Stöcken,
 - der Mitglieder der Ev.-Ref. Kirche, der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche (SELK), der Röm.-Kath. Kirche und der Altkath. Kirche, sofern sie im oben genannten Gebiet wohnhaft sind,
 - sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

- 1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - e) Pflegefreie Reihengräber
- 4a) In einer pflegefreien Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

§ 13 c

Pflegefreie Reihengrabstätten

Pflegefreie Reihengrabstätten werden mit 1 Stelle für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 15

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (7) Pflegefreie Reihengrabstätten werden vom Friedhofsträger gepflegt.

§ 17

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (4) Bei pflegefreien Urnengräbern und pflegefreien Reihengrabstätten veranlasst der Friedhofsträger das Setzen der Grabplatte.

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

Email: Amtsblatt@region-hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Diese Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung treten nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung treten die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Friedhofsordnung außer Kraft.

Hannover, den 01.02.2006

DER KIRCHENVORSTAND

Vorsitzende L. S. Kirchenvorsteherin
Ursula Wille Anke Seekircher

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 28.02.2006

DER STADTKIRCHENVORSTAND

Im Auftrage

Quindel

L. S. Kirchenverwaltungsrat

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hannover-Hainholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hannover-Hainholz hat der Kirchenvorstand am 01.02.2006 folgende Änderungen der Gebühren (§ 6 Friedhofsgebührenordnung) beschlossen:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

A) Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle -: 920 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 46 Euro
2. Urnenwahlgrabstätten
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle -: 460 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 23 Euro

B) Andere Grabstätten

1. Pflegefreie Urnengrabstätte 1.022 Euro
2. Grabstätte für Totgeborene und Kinder bis zu 5 Monaten 613 Euro
3. Pflegefreie Reihengrabstätte 3.500 Euro

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Je Trauerfeier 100 Euro

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

Je Genehmigungsfall 76 Euro

(IV. Erstattungen bei vorzeitiger Rückgabe bleibt unberührt.)

V. Gebühren für die Beisetzungen

Für das Ausheben und verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze, Erdhügel anlegen

1. Erdbestattung je Beisetzung 700 Euro
2. Urnenbeisetzung 150 Euro
3. Beisetzung von Totgeborenen und Kindern bis 5 Monate 300 Euro
4. Anlegen eines Erdhügels 40 Euro
5. Lorbeerbäume/Kerzen/Streublumen 30 Euro

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der Paragraph 6 (Gebührentarife) der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hannover, den 01.02.2006

DER KIRCHENVORSTAND

Vorsitzende L. S. Kirchenvorsteherin
Ursula Wille Anke Seekircher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 28.02.2006

DER STADTKIRCHENVORSTAND

Im Auftrage

Quindel

L. S. Kirchenverwaltungsrat